

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. September 1997

2049. Nutzungsplanung Wald (Änderung)

Mit Beschluss Nr. 2555/1994 genehmigte der Regierungsrat die Revision der kommunalen Nutzungsplanung. Im Zusammenhang mit den Quartierplanverfahren Hinternord/Brugglen, Unterer Hömel und Chefstrasse/Nordeck sowie den mit RRB Nr. 3230/1994 festgesetzten Waldgrenzen wurden mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 1996 verschiedene Zonenplanänderungen sowie die Änderungen der Ergänzungspläne über die Wald- und Gewässerabstandslinien Nr. 1 Blattenbach, Nr. 3 Kläranlage/Feld, Nr. 7 Breitenmatt/Binzholz, Nr. 18 Nordholz/Hinternord und Nr. 24 Winkel/Au festgesetzt. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel eingelegt worden. Der Gemeinderat ersucht mit Schreiben vom 20. März 1997 um die Genehmigung der Vorlage.

Im Rahmen der Anhörung wies die Baudirektion darauf hin, dass die Umzonung der Reservezone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Gebiet Hinternord nur genehmigt werden kann, wenn die Einhaltung der massgebenden Planungswerte (PW) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) durch entsprechende Anordnungen sichergestellt ist. Mit Schreiben vom 24. Juli 1997 ersucht der Gemeinderat Wald, die übrigen Teile der Vorlage vorab zu genehmigen. Diesem Vorgehen steht nichts entgegen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Wald am 9. Dezember 1996 beschlossenen Zonenplanänderungen sowie die Änderungen der Wald- und Gewässerabstandslinienpläne werden unter Vorbehalt von Ziffer II genehmigt.

II. Die Umzonung im Gebiet Hinternord von der Reservezone in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wird im Sinne der Erwägungen von der Genehmigung ausgenommen.

III. Dispositiv Ziffern I und II dieses Beschlusses sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Wald, 8636 Wald (unter Beilage von einem mit Genehmigungsvermerk versehenen Satz der Vorlage), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi